

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 39

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

nicht als eine falsche dienstliche Meldung angesehen, da der Matrose nicht verpflichtet ist, eine Urlaubsüberschreitung zu melden. Das Kriegsgericht erkannte heute in Übereinstimmung mit dem höchsten Gericht, dass eine solche falsche Angabe nach dem M.-St.-G.-B. nicht strafbar sei; es liege lediglich ein Verstoss gegen die militärische Ordnung vor, der disziplinarisch zu ahnden sei.

Frankreich. Ein Rapport des Generaldirektors des Gesundheitsamtes der Armee stellt die Zahl der zum Waffendienst unbrauchbaren in den Jahren 1893 bis 1902, wie folgt, fest: Von 679,703 ärzlich untersuchten Rekruten wurden 234,914, d. h. 34,6 % wegen Schwächlichkeit als unbrauchbar befunden; 5849 wurden in den drei Monaten nach ihrer Einstellung krank und 14,259 mussten nach zweijähriger Dienstzeit als invalide entlassen werden. (Militär-Wochenbl.)

England. Gerüchte über geplante Reorganisation des Verteidigungshauses. Die „United Service Gazette“ schreibt an hervorragender Stelle: „Tagesgespräch in allen militärischen Kreisen ist das Gerücht, dass die bestehenden Miliz-, Volunteer- und Yeomanrytruppen als solche abgeschafft und in ein weit umfassenderes Ganzes eingefügt werden sollen, das National Defence Service, also auf deutsch „Landwehr“, heißen werde. Wie man glaubt, ist eine Neuerung solcher Art seit über Jahr und Tag beschlossene Sache und haben die Erhebungen der königlichen Volunteer- und Milizkommission die Gründe dafür nur noch bedeutend verstärkt. . . Die Miliz hat in keinem Betracht jemals ganz befriedigt; ebenso ist schwer zu sagen, ob die kriegsamtlichen Behörden oder die Volunteers über die beiderseitigen Leistungen am unzufriedensten“ sind. Greift man die Dinge ernstlich an, so kommt es zur Aufhebung der gegenwärtigen Miliz-Akte und Einführung irgend welcher milden Form zwangswise Ausbildung; das ist so gut wie sicher. Über die Unzulänglichkeit des gegenwärtigen Volunteerwesens für den Kriegsfall sind alle Militärs vom Fach völlig einer Meinung.“ Wo es so stark raucht, pflegt ein Feuerchen in Gang kommen zu sollen. (Militär-Ztg.)

Verschiedenes.

— **Heiss-Öl-Spritzapparat zum Reinigen des Gewehr-Lauf-Innern nach dem Schiessen.** Deutsches Reichs-Patent Nr. 136,377.

(Mitgeteilt.) Dauernd guter Schuss und möglichste Verminderung der Streuung hängt in der Hauptsache von der Beschaffenheit des gezogenen Teils des Laufes ab. Dieser muss „kugelgleich“ sein, d. h. eine durch den Lauf gedrückte Bleikugel muss die ganze Länge des gezogenen Teils hindurch gleichmässige Führung haben und diesen gasdicht abschliessen. Dazu gehört ein absolut gleichmässig tiefer und breiter Zug, sowie ein dementsprechend beschaffener Balken zur Führung des Geschosses. Beides wird erreicht durch die Präzision der den Lauf bearbeitenden Maschinen.

Zur Reinigung des Laufes nach dem Schiessen, d. h. zur Entfernung des zurückgebliebenen Pulverschleimes, dienen meist Werg und Wischstock. Die Handhabung eines auch in Kugeln laufenden, mit Werg umwickelten Wischstocks an dem selbst in einem Lager festgeschraubten Gewehr kann jedoch nie eine solch gleichmässige und zweckdienliche sein, dass nicht allmählich die Schärfe der Züge und damit die Kugelgleichheit des Laufes nachliesse. Die Folge hiervon ist Zunahme der Streuung, also Verlust an Treffsicherheit. Unkenntnis in der Fertigung zweckmässiger Wergpolster trotz vielfacher Belehrung, nicht ganz einwandfreie Beschaffenheit des Wergs selbst verschlimmern diese Nachteile.

Das jetzt viel gebrauchte rauchschwache Pulver, dessen feiner Säuredunst sich fest an dem Laufinnern niederschlägt, in die Poren des Materials eindringt und seine Keime da legt, wo überhaupt nicht mit Ölgetränktem Wergpolster beizukommen ist, verursacht durch seinen Säuregehalt starkes Nachrosten. So kommt es, dass ein Gewehr, dessen Lauf nach der Reinigung tadellos rein erscheint, andern Tags schon „nachgeschlagen“ hat und Kostansatz zeigt.

Das Ausspülen des Laufes mit heissem Öl hat sich erfahrungsgemäss als äusserst zweckmässig erwiesen. Heisses Öl erwärmt den Lauf, dessen Poren öffnen sich und gestatten nun dem dünnflüssig gewordenen Öl überall einzudringen. Hierdurch wird nicht nur der feste Pulverschleim gelöst und hinausgespült, sondern

auch der tieferliegende Rostkeim getötet. — Das Bestreben, all diese Tatsachen auszunützen und eine vollkommene Reinigungsart zu finden, die den Gebrauch des Wischstocks möglichst entbehrlich macht, hat den Büchsenmacher R. Schilling, I. Bataillon 10. Württ. Inf.-Regts. Nr. 180, Tübingen, veranlasst, einen Apparat zu konstruieren, der allen Anforderungen entsprechen dürfte und unter Nr. 136,377 durch Deutsches Reichs-Patent gesetzlich geschützt ist.

Der Heiss-Öl-Spritzapparat besteht aus einem auf einem Dreifuss stehenden Ofen mit sturmsicherer Petroleumbeizung. Dieser nimmt einen Ölkessel mit Pumpvorrichtung in sich auf, durch welche das heisse Öl vom Patronenlager aus unter starkem Druck in mehreren divergierenden Strahlen durch den Lauf getrieben wird. Ein gebogenes Rohr fängt das dem Lauf entströmende Öl auf und leitet es durch eine Filterplatte in den Ölkessel zurück.

Nach dem Ausspritzen von etwa 150 Gewehrläufen wird das Öl durch einen speziell dazu konstruierten Filterapparat gründlich nachgereinigt, so dass dasselbe bis auf den letzten Tropfen, mit Ausnahme der in den Läufen zurückgebliebenen Fettung, wieder gebraucht werden kann. Das zuviel im Lauf zurückbleibende Öl wird nach dem Durchspritzen mittelst eines „Entölerstocks“ entfernt.

Der Apparat ist leicht und rasch zu zerlegen und in einer transportfähigen, mit Handgriffen versehenen Kiste untergebracht; Gewicht einschl. Zubehör (ohne Öl) 25 Kilogramm.

Reinigungszeit einer Friedenskompanie von 150 Gewehren durch 2 Mann 1 bis 1½ Stunden.

Der Preis, der sich durch nachweisbare bedeutende Ersparnis an Öl und Werg — abgesehen von der guten Instandhaltung der Läufe — bald bezahlt macht, stellt sich bei Einzelbeschaffung bis auf 100 Mark, je nach Ausführung.

Erprobt wurde der Apparat bei den Gewehren des 1. Bataillons Inf.-Regts. Nr. 180, die bei der Waffenbesichtigung 1902 als „vorzüglich erhalten“ erkannt wurden.

Der als durchaus feldmässig zu bezeichnende Apparat eignet sich sowohl für die Truppe als für Gewehrfabriken, Schiessplätze, sowie für jede Schützengesellschaft.

Anfragen und Bestellungen wollen gefl. an Ludwig Sontheimer, königl. Hoflieferant in Tübingen, gerichtet werden.

In meinem Verlage ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Notizen für den Dienst als Zugführer in der Schweizerischen Infanterie

von
Reinhold Günther,
Oberleut. im Fü.-Bat. Nr. 17 (Fribourg).
8°. cart. Preis 80 Cts.

Die „Notizen“ sind aus dem Bedürfnis des Verfassers entstanden, diese Handhabe zu einer Übersicht und zur Instruktion der Mannschaft stets zur Verfügung zu haben. Aus seinem Taschenbuche wurden sie zur Drucklegung umgearbeitet, weil der Verfasser, dessen Preisschrift über „Die Operationen Lecourbes im schweizerischen Hochgebirge“ jüngst von der Schweizer. Offiziersgesellschaft mit dem ersten Preise gekrönt wurde, hofft, dass die „Notizen für den Dienst als Zugführer etc.“ manchem Waffen-Kameraden willkommen sein werden.

Benno Schwabe,
Verlagsbuchhandlung.

Velo.

Wegen Räumung eines grossen Fabriklagers sind 200 neue, hochfeine, garantie Velo sofort einzeln à Fr. 130. — oder samhaft entsprechend billiger abzugeben. Offeren an Haasenstein & Vogler, Bern, unter Chiffre 4512 Y.